



BMU
Referat Z III 4
Umweltinformationen, Statistik

ausschließlich per Mail:




13.11.2020
Seite 1 von 9

Aktenzeichen 61.16.01.02
bei Antwort bitte angeben



Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Entwurf Umweltstatistikgesetz (UStatÄndG-E) - Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber
Herr ,

vielen Dank für die Übermittlung des o.g. Referentenentwurfs mit
Schreiben (AZ Z III 4 – 08011) vom 4. November mit Frist 13. November.

Aufgrund der kurzen Frist konnte keine vollumfängliche Prüfung des
Entwurfs durch unsere Fachabteilungen und nachgeordneten Behörden
stattfinden. Wir verweisen daher darauf, dass diese Stellungnahme von
NW keine abschließende ist und wir uns vorbehalten, im Laufe des
weiteren Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen, Korrekturen
oder anderslautende Stellungnahmen abzugeben oder Beschlüsse zu
fassen. Für eine intensivere Behandlung bitten wir künftig ausreichende
Prüfungsfrist einzuplanen.

Für NW ergaben sich nach der ersten Durchsicht durch die zuständigen
Kolleginnen und Kollegen auf Arbeitsebene folgende Bewertungen und
Änderungspunkte:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:



Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

A UStatÄndG-E § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Eigenkompostierung)

1. Position:

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung einer Vollerhebung von Einheiten wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Stattdessen sollte eine in bestimmten Zeitabständen wiederkehrende repräsentative Erhebung erfolgen, um die Menge eigenkompostierter Bioabfälle qualifiziert abschätzen zu können.

In der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ab 2027 die Menge eigenkompostierter Bioabfälle auf die Recyclingquote anrechnen können. Eine Pflicht hierfür besteht nicht:

Art. 11 a Absatz 4 Satz 2 2008/98/EG:

„Ab dem 1. Januar 2027 können Mitgliedstaaten biologische Siedlungsabfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, als recycelte Abfälle anrechnen, wenn sie im Einklang mit Artikel 22 getrennt gesammelt oder an der Anfallstelle getrennt wurden.“

Falls ein Mitgliedstaat die eigenkompostierte Menge an Bioabfällen auf die Recyclingquote anrechnen lassen will, sind die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 zu berücksichtigen.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG-E ist ein gemischtes Vorgehen zur Ermittlung der eigenkompostierten Menge an Bioabfällen vorgesehen. Es wird versucht, über die zuständigen Entsorgungsträger und Dritten die Anzahl der Einheiten zu ermitteln, bei denen eine Eigenkompostierung erfolgt. Eine Mengenermittlung ist hiermit nicht verbunden. In der Begründung zum UStatÄndG-E wird angegeben, dass die Mengen nur abgeschätzt werden können. Anstelle einer Vollerhebung zu Einheiten und einer separaten Mengenabschätzung sollte von vorneherein mit Hilfe einer repräsentativen Untersuchung die gewünschte Information, nämlich die Masse eigenkompostierter Bioabfälle, erarbeitet werden.

repräsentativen Untersuchungen belastbare Hinweise darauf vorliegen, dass die Eigenkompostierung einen erheblichen Beitrag zur Recyclingquote leistet, sollte eine detaillierte Vollerhebung diskutiert werden.

Seite 2 von 9

In Deutschland findet eine Eigenkompostierung vermutlich nur in begrenztem Umfang statt. Zur Verifizierung dieser Vermutung ist eine repräsentative Untersuchung, bspw. im Auftrag des UBA, ausreichend. Eine umfangreiche Erhebung zu den Einheiten, wie es jetzt in § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG-E vorgesehen ist, ist vorerst nicht notwendig. Der bürokratische Aufwand wäre unangemessen. Erst wenn durch die regelmäßigen



Erkenntnisse über den Umfang der Eigenkompostierung können dem UBA Text 84/2014 „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ entnommen werden. In systematischen Untersuchungen wurden die Anzahl der Eigenkompostierer durch Befragungen ermittelt. Diese Studie könnte zunächst aktualisiert werden.

Nachfolgend wird diese Forderung nochmal begründet:

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG-E liefert unvollständige Informationen

Im neuen § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatÄndG-E ist folgendes vorgesehen:

„(2) Die Erhebung erfasst jährlich bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind,

(...)

2. beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, zusätzlich die Anzahl der Einheiten,

- a) bei denen eine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt,
- b) bei denen neben der Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Bio-tonne Bioabfälle eigenverwertet werden,
- c) bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind,
- d) bei denen kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biomülltonne besteht und keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt.“

Diese Erhebung wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. In Nordrhein-Westfalen wären die Daten bei den für die Sammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (23 kreisfreie Städte und 373 kreisangehörige Städte und Gemeinden) zu erheben.

Zu den Bioabfällen, die neben einer Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne eigenverwertet werden, liegen keine Daten vor (§ 3 Abs.



2 Nr. 2 b). Es ist fraglich, ob zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 d flächendeckende und belastbare Daten vorliegen bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Fraglich ist allerdings auch, welche Erkenntnisse aus d) gewonnen werden sollen. Auch die Erhebung der Grundstücke, die aufgrund von Eigenkompostierung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, dürfte sich schwierig gestalten und äußerst aufwendig sein.

Es ist zu bezweifeln, dass angesichts dieser Ausgangslage vollständige und belastbare Ergebnisse erzielt werden können.

Sollte dennoch an der oben genannten Erhebung festgehalten werden, wäre es ausreichend, diese einmalig oder maximal alle vier Jahre durchzuführen.

3. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 fordert keine Vollerhebung

Erwägungsgrund 7:

„In Bezug auf die Berechnung der an der Anfallstelle getrennten und recycelten biologischen Siedlungsabfälle ist die tatsächliche Messung des Inputs oder des Outputs des Recyclingverfahrens nicht immer durchführbar, da solche Abfälle üblicherweise von einzelnen Haushalten bewirtschaftet werden. Daher sollte ein solider gemeinsamer Ansatz eingeführt werden, mit dem ein hohes Maß an Zuverlässigkeit der übermittelten Daten gewährleistet wird.“

Anhang II Nr. 11:

"Die Erhebungen zur Sammlung von Daten für die Anwendung der in diesem Anhang festgelegten Formeln basieren auf repräsentativen Stichproben und geeigneten Teilstichproben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen müssen nach wissenschaftlich anerkannten statistischen Verfahren statistisch signifikant sein.“ Anhang V Nr. 3.2.10:

Die Ausführungen zu „biologischen Siedlungsabfällen, die an der Anfallstelle getrennt und recycelt werden“ lassen repräsentative Untersuchungen zu.



B UStatÄndG-E § 5a (Verpackungen)

Bezüglich der Daten, die gemäß dem neu einzuführenden § 5a UStatÄndG-E erhoben werden sollen, ist Folgendes anzumerken:

1. Zuständigkeiten

Mit Ausnahme der Regelung in § 5a Abs. 1 UStatÄndG-E liegt die Zuständigkeit für die zu erhebenden Daten bei den statistischen Landesämtern. Diese müssen die mit den abzufragenden Verpackungsarten (z. B. Transportverpackungen zu gewerbliche Verpackungen etc.) in der Praxis verbundenen Abgrenzungsfragen beantworten. Um eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten, sollten diese Antworten einheitlich ausfallen. Dies wird am ehesten sichergestellt, indem nur eine Stelle die Erhebungen durchführt.

2. § 5a Abs. 1 und 2 UStatÄndG-E

Nach Aussage von IT-NRW bestehen methodische Unstimmigkeiten zwischen den vorgesehenen Erhebungen in § 5a Abs. 1 und 2. Die Anordnung von zwei alternativen Erhebungen für die Mehrwegverpackungen im UStatG sei in dieser Form methodisch unausgereift und nicht praktikabel. Hier sollte auf eine eindeutige Normierung hingewirkt werden.

Bei Erhebungen zu Einwegkunststoffzeugnissen nach § 5a Abs. 2 ff. sollte geprüft werden, ob Stichprobenerhebungen (alternativ zu Vollerhebungen mit Abschneidegrenzen, wie aktuell in § 5a Abs. 3 und 4 vorgesehen) zu qualitativ hinreichenden Ergebnissen führen und somit gleichzeitig die bürokratische Belastung bei Unternehmen reduziert werden kann. Dies gilt auch für die Erhebungen bei Kommunen nach § 5a Abs. 6, um die dortige Belastung möglichst gering zu halten. In der Vergangenheit hat es sich in vielen Fällen als äußerst zielführend erwiesen, auf Stichprobenerhebungen zurückzugreifen. Sofern dabei keine erheblichen Einbußen der Qualität und der zu erwartenden Länder- und Regionalergebnisse zu erwarten sind, sind Stichproben wegen der belastungsärmeren Ausgestaltung gegenüber Vollerhebungen grundsätzlich zu bevorzugen.

3. § 5a Abs. 3 und 4 UStatÄndG-E



In beiden Absätzen sind Ausnahmen normiert, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Bei einer Abfrage durch die statistischen Landesämter kann dies aber nur funktionieren, wenn ein länderübergreifender Austausch dazu stattfindet, bei welchem Hersteller/Vertreiber welche Daten abgefragt wurden und durch wen Auskünfte bereits erteilt wurden. Grds. besteht keine Kenntnis der Lieferbeziehungen Hersteller - Vertreiber.

Es sollte geprüft werden, ob die von den Stat. Landesämtern vorgeschlagene Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG auf Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und ggf. auch auf Vertreiber ausgeweitet werden kann und ob dies die Bürokratiebelastung verringern würde. Dies kann dazu beitragen, auf die sehr aufwändigen Vorbefragungen verzichten zu können.

4. § 5a Abs. 5 UStatÄndG-E

Gemäß § 5a Abs. 5 VerpackG soll die Erhebung bei sog. Erstinverkehrbringern erfolgen, ohne dass näher erläutert wird, wer diese sind (Hersteller oder Vertreiber?). Ein unterschiedliches Verständnis kann zu Verfälschungen der Ergebnisse führen.

Es sollte klargestellt werden, wie genau das „in Verkehr bringen“ definiert ist, da sich der Entwurf an dieser Stelle nicht wie anderswo auf das VerpackG bezieht. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass kleinere Gastronomiebetriebe von der Erfassung möglichst nicht umfänglich betroffen sind. Ohne entsprechende Abschneidegrenzen wäre die Erhebung für betroffene Betriebe sehr belastend. Ebenso sollte auch hier in die Prüfung einbezogen werden, inwieweit Stichprobenerhebungen die Belastungen für Unternehmen reduzieren können.

C UStatÄndG-E § 5a Abs. 6 (Zigarettenkippen)

Position:

Die in § 5a Abs. 6 geforderte Vollerhebung von Menge und Entsorgung von Zigarettenkippen muss durch eine Regelung für eine Abschätzung auf Basis repräsentativer Untersuchungen ersetzt werden.

Nach Artikel 13 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/904 werden Informationen zur Erfassung von Abfällen für folgende Erzeugnisse gefordert:



- Getrennt erfasste Getränkeflaschen bis 3 L:
„c) Daten über die in Teil F des Anhangs aufgeführten und jährlich in dem Mitgliedstaat getrennt gesammelten Einwegkunststoffartikel, um die Erreichung der Quoten zur getrennten Sammlung des Artikels 9 Absatz 1 nachzuweisen“
- Fanggeräte:
„d) Daten über die in dem Mitgliedstaat jährlich in Verkehr gebrachten Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, und über den gesammelten Fanggeräte-Abfall“
- Zigarettenkippen:
„f) Daten über die nach dem Konsum anfallenden Abfälle der in Teil E Abschnitt III des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 gesammelt wurden“

Es ist völlig indiskutabel, eine Erhebung über entsorgte Zigarettenkippen durchführen zu wollen. Die EU-Richtlinie verlangt keine detaillierte Erhebung. Mit einer jährlichen repräsentativen Untersuchung könnte man der Berichtspflicht nachkommen.

Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, die Menge an Zigarettenkippen im erfassten Straßenabfall tatsächlich zu bestimmen.

D UStatÄndG-E (Trinkwasser)

Position:

Die Nutzung bereits aus anderen Gesetzestexten resultierenden Informations- und Berichtspflichten zu statistischen Zwecken wird grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes umfasst aber bereits geplante Änderungen der im Frühjahr 2020 dem EU-Parlament zur Verabschiedung vorgelegten Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie. Die Trinkwasserrichtlinie ist bisher nicht abschließend verabschiedet und wurde in Teilen wohl auch nach Frühjahr 2020 noch (geringfügig) angepasst. Auch wenn derzeit davon ausgegangen werden kann, dass die neue europäische Trinkwasserrichtlinie bis Ende des Jahres im europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden soll, stehen die Anforderungen an die zukünftigen Informations- und Berichtspflichten bisher nicht



abschließend fest. Aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist bis zur Umsetzung in nationales Recht müssen die zusätzlich geforderten Informations- und Berichtspflichten der Trinkwasserrichtlinie voraussichtlich frühestens ab 2023 erfüllt werden. Der Umfang der bereitzustellenden Informationen ist derzeit nicht abschließend geklärt und wird voraussichtlich in Abhängigkeit der jeweils abgegebenen Wassermenge unterschiedlich für die einzelnen Wasserversorgungsunternehmen ausfallen. Vor diesem Hintergrund erscheint es verfrüht, erweiterte Anforderungen für den Bereich Wasserversorgung bereits auf Basis einer zukünftigen, nicht abschließend abgestimmten Regelung zu erlassen. Daher wird angeregt, die geplanten inhaltlichen Änderungen für den Bereich Wasserversorgung auf einen späteren Zeitpunkt - nach Umsetzung der neuen Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht – zu verschieben.

Unabhängig davon bleibt für einige der geforderten Erhebungsmerkmale unter Nr. 6, § 7 Absatz 1 unklar, auf welcher gesetzlichen Grundlage bereits eine Informations- oder Berichtspflicht besteht. Einige der dort neu eingeführten Erhebungsmerkmale werden nach neuer Trinkwasserrichtlinie voraussichtlich nicht oder nur für Wasserversorgungsunternehmen, die mehr als 10.000 m³ Wasser im Jahr abgeben, als neue Informationspflicht eingeführt. Grundsätzlich werden die dabei verfolgten Ziele zwar unterstützt, es wäre aber zu prüfen, ob beispielsweise die Erhebungsmerkmale zum Spitzenbedarf, zum Leitungsnetz und zur Versorgungssicherheit ggf. zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Gemeinden führen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in der Begründung zu Nummer 6, Absatz 1 Nummer 4 beschriebene „unvermeidbare reale Was-



serverlust“ ein berechneter Referenzwert ist. Die Formulierung in der Begründung könnte ggf. dahingehend missverstanden werden, dass eine reale Messung des Referenzwertes erfolgt.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Leitung Referat VII-2
Umweltinformationssysteme, Umweltberichterstattung, Bürgerbeteiligung,
OpenData

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes NRW